

## Merkblatt Klimaschutz-Förderrichtlinie für wirtschaftlich tätige Organisationen

Stand 12.03.2019

Die Zuwendung wird im Wege der Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und im Zuwendungsbescheid auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Beihilfegrundlagen:

- a) Eine Förderung ist auf der Grundlage der Gruppenfreistellungsverordnung\* möglich. Förderfähig bei beihilferelevanten Projekten sind hierbei grundsätzlich die Investitionsmehrkosten im Verhältnis zu einer üblichen Investition (ohne zusätzliche Treibhausgasreduzierung).
- b) Eine Förderung ist auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung\*\* möglich, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine Kombination mit anderen Strukturfondsmitteln (ELER; LEADER; ESF) für dasselbe Projekt ist nicht möglich. Die Ermittlung des Zuschusses erfolgt auf der Basis von Nettoinvestitionskosten, sofern die Möglichkeit zum Umsatzsteuerabzug besteht.

Fördertatbestand	Grundförderung
Energieeffizienz über gesetzlichem Standard, bei baul. Investitionen	30 %
Energieeffizienzsteigerung bei Prozessen und Anlagen	30 %
Abwärmennutzung	30 %
LED-Beleuchtung	30 %
Nahwärmenetz	30 %
Grüngasnetz	30 %
Biomasse-Heizung	30 %
ORC-Technik in Verbindung mit regenerativ erzeugter Energie	30 %
Wärme/Kältespeicher	40 %
Solarthermie zur Heizungsunterstützung	30 %
Solarthermie zur Warmwassererzeugung	20 %
Tiefengeothermie	30 %
oberflächennahe Geothermie, sofern Öko-Strom verwendet wird	30 %
oberflächennahe Geothermie	20 %
Wasserstoff-Infrastruktur auf Basis erneuerbarer Energie	30 %
Stromspeicher für Strom aus erneuerbaren Energien	30 %
Elektromobilität einschl. Infrastruktur auf Basis erneuerbarer Energie	30 %
Studien	30 %

\*VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union  
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651&from=DE>

\*\* Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (EU-Amtsblatt. L 352 vom 24. Dezember 2013)  
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1407&from=de>

Folgende **Boni** können gewährt werden:

- |   |  |
|---|--|
| a) mittleres Unternehmen*:                | 10%  |
| b) kleines Unternehmen*:                  | 20%  |
| c) maßnahmespezifischer Bonus (einmalig): | 5 % bei Energieeffizienzprojekten und<br>10 % bei allen anderen Projekten. |

- für besondere Innovationen oder
- für Projekte mit erheblich verbesserter Ressourceneffizienz oder
- für Projekte mit besonderem Multiplikatoreffekt, Demonstrationscharakter, Öffentlichkeitswirksamkeit oder
- für Projekte mit direkter wirtschaftlicher Teilhabe für Bürger oder Kommunen (z.B. Projekte mit direkter Beteiligung der Bürger und Kommunen oder genossenschaftlich organisierte Projekte) oder
- für Projektstandorte im Ländlichen Gestaltungsraum des LEP MV 2016.

Eine entsprechende Begründung (z.B. Berechnungen, Vergleiche, Grafiken, Standort) ist den Antragsunterlagen beizufügen. Mit den Antragsunterlagen ist der Nachweis zur Unternehmensgröße einschließlich der Angabe aller relevanten Beteiligungen und Verflechtungen zu erbringen.

Aktueller Stand der Förderpraxis:

- vorzeitiger Vorhabenbeginn  
Der vorzeitige Vorhabenbeginn darf bei wirtschaftlich tätigen Organisationen im Einzelfall nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) Der Antragsteller muss grundsätzlich antragsberechtigt sein.
  - b) Die Projektbeschreibung muss nachweisen, dass das Projekt förderwürdig ist.
  - c) Die tatsächlich geplanten Ausgaben müssen beziffert sein.
  - d) Die geplante Finanzierung muss vollständig benannt sein.
  - e) Eine Begründung für die Notwendigkeit des vorzeitigen Vorhabenbeginns muss vorliegen und für den Einzelfall schlüssig, plausibel und nachvollziehbar sein.
 Das LFI kann in eigenem pflichtgemäßem Ermessen zusätzliche Anforderungen im Einzelfall stellen.
- Für die Straßenbeleuchtung sind grundsätzlich einzeln austauschbare insektenfreundliche LED-Leuchtmittel zu verwenden, die warmweißes, UV-freies Licht mit einer Farbtemperatur **unter** 3220 Kelvin emittieren
- Nahwärmenetze sind nur dann förderfähig, wenn die zu transportierende Wärme im Jahresdurchschnitt zu **mindestens 75 %** auf der Basis erneuerbarer Energien erzeugt wird.
- Grundsätzlich werden Regeltechnik und Anschluss- bzw. -Übergabestationen im Zusammenhang mit fossil versorgten Nahwärmenetzen nicht gefördert. Ausnahmen sind möglich für ganzheitliche Ansätze für energieeffiziente Gebäude, die mit effizienten Heizungssystemen gekoppelt sind und erhebliche CO<sub>2</sub>-Reduktionen erwarten lassen. Der Antragsteller hat hierzu eine nachvollziehbare Berechnung vorzulegen.
- Die Mitverlegung von **Leerrohren** bei förderfähigen Tiefbauarbeiten ist förderfähig.

- Effizienzsteigerungen im Zusammenhang mit der **Stromproduktion** (z.B. Erhöhung des elektrischen Wirkungsgrades oder Optimierung der Stromerzeugung) sind als investive Maßnahme grundsätzlich nicht förderfähig.
- Anlagen zur regenerativen Stromerzeugung sind nicht förderfähig, sofern eine Vergütung nach dem **EEG** erfolgt oder eine anderweitige Beteiligung am Strommarkt vorgesehen ist.
- Stromspeicher, die mit dem Ziel der Netzstabilisierung errichtet werden, sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- Bei der Beschaffung von Elektrofahrzeugen sind grundsätzlich die **Mehrausgaben im Verhältnis zu Fahrzeugen mit herkömmlicher Antriebsversion** förderfähig.
- Die Förderung von Pedelecs und Pedelec-Ladestationen ist unter folgenden Maßgaben möglich:
  - Verwendung von grünem Strom
  - zuwendungsfähig bei Pedelecs sind die Mehrkosten im Verhältnis zu einem vergleichbaren Fahrrad, max. jedoch 1 000 € je Pedelec
  - Berechnung der CO<sub>2</sub>-Einsparung je Pedelec:
$$\text{CO}_2\text{-Einsparung [t]} = \text{jährlich erwartete Fahrtkilometer} \times \frac{0,038}{1000} \text{ [t]}$$
- Das Leasing von elektrisch betriebenen Fahrzeugen, Verkehrsmitteln und Anlagen ist grundsätzlich nicht förderfähig.